

**Satzung
des
Turn- und Sportverein Lörrach – Stetten 1900 e.V.**

Präambel

Der Turn- und Sportverein Lörrach – Stetten 1900 e.V., nachstehend TUS-STETTEN genannt, sieht seine Aufgabe in der Heranführung junger Menschen an die sportliche Betätigung. Der Verein bietet den mit der Ausübung des Sports bereits vertrauten Mitgliedern die Möglichkeit, in den einzelnen Abteilungen wettkampfmäßig das Erlernte unter Beweis zu stellen. Für die älteren und alten Mitglieder soll ein Hort familiärer Atmosphäre geschaffen werden. Der Verein wird dem heutigen und künftigen Zeitempfinden entsprechend geführt, ohne jedoch die zeitlos gültigen Moralbegriffe zu missachten.

Turn- und Sportverein Lörrach – Stetten 1900 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

1. Name und Sitz des Vereins
2. Zweck des Vereins
3. Gemeinnützigkeit des Vereins
4. Geschäftsjahr
5. Aufnahme von Mitgliedern
6. Mitgliedschaft
7. Beendigung der Mitgliedschaft
8. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
9. Wahl- und Stimmfähigkeit
10. Organe des Vereins
11. Mitgliederversammlung
12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
13. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
14. Der Vorstand
15. Der Gesamtvorstand
16. Abteilungen
17. Haftung des Vereins
18. Ordnungen
19. Datenschutz im Verein
20. Gültigkeit dieser Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der Turn- und Sportverein Lörrach – Stetten 1900 e.V., nachstehend TUS STETTEN genannt, ist der Zweck- und Rechtsnachfolgeverein des ehemaligen Turnvereins Lörrach – Stetten, gegründet im Jahre 1900. Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach unter der Nummer VR-144 eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau / weiß.

2. Zweck des Vereins

Der TUS Stetten bezweckt die Förderung der Volksgesundheit durch die Pflege aller Sportarten (Allsportverein). Dem Sport soll Anerkennung und Wertschätzung verschafft und damit ein Beitrag zur Gesundung der Jugend geleistet werden. Konfessionelle, partei- und rassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der TUS Stetten mit Sitz in Lörrach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Sportes.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(6) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich Vergütungen erhalten. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen, steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bürgermeisteramt Lörrach, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Aufnahme von Mitgliedern

(1) Aufnahmefähig ist jedermann, soweit er unbescholten ist. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nötig.

(2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel am Tage der Anmeldung.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

6. Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein
3. Durch Tod
4. Durch Auflösung des Vereins

(2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
2. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
3. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

8. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können eine Aufnahmegebühr, abteilungs-spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die

Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

9. Wahl- und Stimmfähigkeit

(1) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten die Mitglieder Wahl- und Stimmfähigkeit in allen Vereinsangelegenheiten.

(2) Die Wahl in den Gesamtvorstand setzt mindestens eine einjährige Mitgliedschaft im Verein voraus.

(3) Ein Gesamtvorstandsmitglied muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Nicht wahl- und stimmberechtigte Jugendliche können an den Mitgliederversammlungen als Hörer teilnehmen.

10. Organe des Vereins

(1) Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(4) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

11. Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

12. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge (u.a. Bestätigung der Abteilungsleiter gemäß Ziffer 15 Absatz 2 dieser Satzung).

13. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt Ziffer 11 entsprechend.

14. Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

Anzahl z.Zt. (in 2011)

Dem 1. Vorsitzenden	1	
Dem 2. Vorsitzenden	1	
Dem 3. Vorsitzenden	1	
Dem Geschäftsführer	1	
Dem Hauptkassierer	1	
Dem Schriftführer	0	z.Zt. vakant
somit Personenanzahl im geschäftsführenden Vorstand:	5	

(2) Je zwei der nachstehend aufgeführten Mitglieder des Vorstandes :

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Hauptkassierer

vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Versammlungen oder Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

(4) Sie sind bei der Ausübung ihrer Vertretung auch an die Weisungen und Richtlinien der Ordnungen (siehe Punkt 18) gebunden.

(5) Der Gesamtvorstand ist über das Wesentliche der Arbeit des Vorstandes in den jeweiligen Sitzungen zu informieren. Der Vorstand hat die Versammlungen des Vereins einzuberufen, die laufenden Geschäfte zu erledigen und den Voranschlag für das Gesamtjahr aufzustellen. Ferner hat er auf die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu achten.

(6) Der Vorstand hat über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (siehe Ziffer 7 Absatz 2).

(7) Dem Vorstand steht die Entscheidung über die Genehmigung der Bildung von Ausschüssen, neuen Abteilungen, bzw. Unterabteilungen und deren Abteilungsordnung zu.

(8) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(10) Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, bei Ausschluss von Mitgliedern durch 2/3 Mehrheit.

15. Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:	Anzahl z.Zt. (in 2011)
Dem Vorstand	5
Den jeweiligen Abteilungsleitern	8
Den Mitgliedern der gewählten Ausschüsse	12 (siehe Übersicht Ausschüsse)
Dem Pressewart	0 (Personengleichheit mit Geschäftsführer)
Jugendleiter/Jugendwart/Sportwart der Abteilungen	8 (siehe Abteilungsübersicht)
Somit Personenanzahl im Gesamtvorstand	33

(2) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Vorstandes ist dieser berechtigt, disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder auszusprechen.

(3) Der Vorstand sowie der Gesamtvorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Über sämtliche Vereinssitzungen sind Sitzungsprotokolle anzufertigen und je eine Ausfertigung des Protokolls an die Vereinsverwaltung (Geschäftsstelle) zu senden.

(4) Der Gesamtvorstand ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder beschlussfähig.

(5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit.

16. Abteilungen

(1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

(2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

(3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

17. Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige (alle Personen, die für den Verein unentgeltlich tätig sind) haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig

verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3) Der Verein, bzw. deren Mitglieder genießen beim Badischen Sportbund, bzw. beim Versicherungsbüro online „ARAG-Sport24“ Sportversicherungsschutz auf der Grundlage bestehender Verträge.

18. Ordnungen

(1) Die Arbeit der Organe und Abteilungen des Vereins wird, soweit in der Satzung nichts Näheres bestimmt wird, jeweils durch:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Jugendordnung
4. Beitragsordnung
5. Ehrenordnung
6. Abteilungsordnung

geregelt.

(2) Diese Ordnungen sind vom Vorstand zu beschließen und vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

19. Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

20. Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Mai 2011 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lörrach, den 27. Mai 2011